

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für weiterbildende, berufsbegleitende Master-Studiengänge der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft (MAW-TA-21-1)

vom 24. Februar 2022

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) in der Fassung ab dem 1. Januar 2021, hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft am 9. Februar 2022 folgende Änderungssatzung (MAW-TA-21-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 24. Februar 2022 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

➤ Allgemeiner Teil

Geändert wird § 1 – Geltungsbereich

In Abs. 1 wird in der Tabelle nach der Nummerierung „1.“ als neuer Unterpunkt die Nummerierung „2.“ eingefügt; in der Spalte „Studiengang“ wird der Text „Wirtschaftsinformatik (weiterbildend/berufsbegleitend)“ eingefügt; in der Spalte „Kürzel“ werden die Buchstaben „WIB“ eingefügt und in der Spalte „SPO-Version“ wird der Text „MAW-TB-WIB-510“ eingefügt.

In Abs. 1 wird in der Tabelle nach der Nummerierung „2.“ als neuer Unterpunkt die Nummerierung „3.“ eingefügt; in der Spalte „Studiengang“ wird der Text „IT-Sicherheitsmanagement (weiterbildend/berufsbegleitend)“ eingefügt; in der Spalte „Kürzel“ werden die Buchstaben „ISM“ eingefügt und in der Spalte „SPO-Version“ wird der Text „MAW-TB-ISM-510“ eingefügt.

In Abs. 1 wird in der Tabelle nach der Nummerierung „3.“ als neuer Unterpunkt die Nummerierung „4.“ eingefügt; in der Spalte „Studiengang“ wird der Text „Data Science und Business Analytics (weiterbildend/berufsbegleitend)“ eingefügt; in der Spalte „Kürzel“ werden die Buchstaben „DSB“ eingefügt und in der Spalte „SPO-Version“ wird der Text „MAW-TB-DSB-510“ eingefügt.

Abs. 2 wird gestrichen.

Geändert wird § 2 – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Nach Abs. 4 wird als neuer Absatz 5 der Text „¹Abweichend zu Abs. 4 gilt für Studienbewerber und Studienbewerberinnen der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 – 4 folgende Regelung: Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einem Hochschulabschluss von mindestens 180 und weniger als 210 Credit-Points werden in das 120-CP-Programm, Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss mit wenigstens 210 ECTS-Leistungspunkten werden in das 90-CP-Programm zugelassen.“ eingefügt.

Geändert wird § 3 – Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang und Modularisierung

Nach Abs. 1 werden als neue Absätze, Absatz 2 und Absatz 3 mit folgendem Text eingefügt:

- (2) ¹Abweichend zu Abs. 1 gilt für die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 – 4 folgende Regelung:
- Im 90-CP-Programm beträgt die Regelstudiendauer 5 Semester (neun Terme)
 - Im 120-CP-Programm beträgt die Regelstudiendauer sechs Semester (zwölf Terme)

(3) ¹Bei Weiterbildungsstudiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 – 4 besteht ein Studienjahr aus zwei aufeinander folgenden Semestern (Wintersemester und Sommersemester) mit jeweils 2 Termen pro Semester:

a) Terme im Wintersemester

- 1. September – 30. November
- 1. Dezember – 28. Februar

b) Terme im Sommersemester

- 1. März – 31. Mai
- 1. Juni – 31. August

Abs. 2 wird zu Abs. 4.

Abs. 3 wird zu Abs. 5. In Satz 3 wird der Text „bzw. Termen“ eingefügt.

Abs. 4 wird zu Abs. 6.

Abs. 5 wird zu Abs. 7.

Abs. 6 wird zu Abs. 8.

Abs. 7 wird zu Abs. 9. In Satz 1 wird der Text „bzw. pro Term“ eingefügt.

Geändert wird § 10 – Prüfungsausschuss

In Abs. 2 Buchstabe c wird der Text „Professor:innen“ durch den Text „Professoren bzw. Professorinnen“ ersetzt. In Satz 2 wird der Text „Professor:innen“ durch den Text „Professoren bzw. Professorinnen“ ersetzt.

In Abs. 3 Buchstabe c wird der Text „Professor:innen“ durch den Text „Professoren bzw. Professorinnen“ ersetzt. In Satz 2 wird der Text „Professor:innen“ durch den Text „Professoren bzw. Professorinnen“ ersetzt.

In Abs. 4 Satz 1 wird der Text „Professor:innen“ durch den Text „Professoren bzw. Professorinnen“ ersetzt.

In Abs. 6 Buchstabe d wird der Text „Prüfer:innen“ durch den Text „Prüfer bzw. Prüferinnen“ ersetzt und der Text „Beisitzer:innen“ durch den Text „Beisitzer bzw. Beisitzerinnen“ ersetzt.

Geändert wird § 11 – Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs

In Abs. 2 Satz 1 wird der Text „Professor:in“ durch den Text „einem Professor bzw. einer Professorin“ ersetzt und der Text „Stellvertreter:in“ durch den Text „einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin“ ersetzt. In Satz 2 wird der Text „Professor:innen“ durch den Text „Professoren bzw. Professorinnen“ ersetzt.

Geändert wird § 12 – Prüfer und Beisitzer

In der Überschrift wird der Text „Prüfer:innen und Beisitzer:innen“ durch den Text „Prüfer/ Prüferinnen und Beisitzer/ Beisitzerinnen“ ersetzt.

In Abs. 1 Satz 1 wird der Text „Prüfer:innen“ durch den Text „Prüfer und Prüferinnen“ ersetzt. Der Text „Professor:innen“ wird durch den Text „Professoren und Professorinnen“ ersetzt. In Satz 2 wird der Text „Prüfer:in“ durch den Text „Prüfer bzw. Prüferin“ ersetzt. In Satz 3 wird der Text „Prüfer:innen“ durch den Text „Prüfer und Prüferinnen“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 und in Abs. 3 wird der Text „Prüfer:innen“ durch den Text „Prüfern und Prüferinnen“ ersetzt.

In Abs. 5 Satz 1 wird der Text „Prüfer:innen und die Beisitzer:innen“ durch den Text „Prüfer/ Prüferinnen und die Beisitzer/ Beisitzerinnen“ ersetzt.

Geändert wird § 17 – Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen bzw. den Modulteilprüfungen

In Abs. 2 Satz 1 wird die Nummerierung durch die Ziffer „– 4“ ergänzt. In Satz 1 und Satz 2 wird der Text „bzw. Terms“ eingefügt.

In Abs. 6 Satz 1 wird der Text „Prüfer:in“ durch den Text „Prüfer bzw. Prüferin“ ersetzt.

Geändert wird § 18 – Prüfungsarten

In Abs. 2 wird der Text „bzw. Termen“ eingefügt.

In Abs. 6 wird der Text „bzw. Termbeginn“ eingefügt.

Geändert wird § 20 – Mündliche Prüfungen

In Abs. 2 Buchstabe a wird der Text „Prüfer:innen“ durch den Text „Prüfern bzw. Prüferinnen“ ersetzt.

Geändert wird § 22 – Multiple Choice Prüfungen

In Abs. 2 Satz 2 wird der Text „Prüfer:innen“ durch den Text „Prüfern bzw. Prüferinnen“ ersetzt.

Geändert wird § 27 – Prüfungstermine und Prüfungsstoff

In Abs. 1 Satz 1 wird der Text „bzw. Terms“ eingefügt.

Geändert wird § 28 – Bewertung der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen

In Abs. 1 wird der Text „bzw. Prüferinnen“ eingefügt.

In Abs. 7 Satz 2 wird der Text „Absolvent:innen“ durch den Text „Absolventen und Absolventinnen“ ersetzt.

Geändert wird § 36 – Modulbeschreibungen

In Abs. 1 Satz 1 wird der Text „ein/e hauptamtlich tätiger Professor:in“ durch den Text „ein hauptamtlich tätiger Professor bzw. eine hauptamtlich tätige Professorin“ ersetzt.

Geändert wird § 39 – Einsicht in die Prüfungsakten

In Abs. 3 wird der Text „Prüfer:innen“ durch den Text „Prüfer bzw. Prüferinnen“ ersetzt.

Geändert wird § 43 – Masterarbeit

In Abs. 2 wird der Text „Prüfer:innen“ durch den Text „Prüfern bzw. Prüferinnen“ ersetzt.

In Abs. 3 Satz 1 wird der Text „Professor:innen als Zweitprüfer:innen“ durch den Text „Professoren und Professorinnen als Zweitprüfer und Zweitprüferinnen“ ersetzt.

In Abs. 4 wird der Text „bzw. Erst- und Zweitprüferin“ eingefügt.

In Abs. 5 wird Satz 2 mit dem Text „²Abweichend zu Satz 1 beträgt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 – 4 der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit in der Regel 24 CP.“ eingefügt.

Geändert wird § 44 – Masterarbeit - Anmeldung, Ausgabe und Bearbeitungszeit

In Abs. 1 Buchstabe a Satz 1 wird der Text „bzw. Erst- und Zweitprüferin“ eingefügt und der Text „Prüfer:in“ durch den Text „Prüfer bzw. Prüferin“ ersetzt.

Geändert wird § 46 – mündliche Masterprüfung (Kolloquium)

In Abs. 2 Satz 1 wird der Text „Prüfer:innen“ durch den Text „Prüfern bzw. Prüferinnen“ ersetzt. In Satz 2 wird der Text „eine/n Prüfer:in und eine/n Beisitzer:in“ durch den Text „einen Prüfer bzw. eine Prüferin und einen Beisitzer bzw. eine Beisitzerin“ ersetzt.

Geändert wird § 48 – Akademischer Grad und Masterurkunde

In Abs. 1 wird als neuer Spiegelstrich der Text „im Studiengang „Wirtschaftsinformatik (weiterbildend/berufsbegleitend)“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.““ eingefügt.

In Abs. 1 wird als neuer Spiegelstrich der Text „im Studiengang „IT-Sicherheitsmanagement (weiterbildend/berufsbegleitend)“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.““ eingefügt.

In Abs. 1 wird als neuer Spiegelstrich der Text „im Studiengang „Data Science und Business Analytics (weiterbildend/berufsbegleitend)“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.““ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

24.02.2022



Prof. Dr. H. Riegel
Rektor